

**Das Schulverhältnis ist ein Vertrag zwischen der Schule und dem Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten.** Grundlage dieses Vertrages sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBSchO RP) sowie die Haushaltung der Berufsbildenden Schule Wirtschaft I Ludwigshafen am Rhein. Danach sind eine regelmäßige aktive Teilnahme am Unterricht und die rechtzeitige schriftliche Darlegung der Gründe für eine Nichtteilnahme bzw. rechtzeitige Beantragung von Beurlaubungen Pflicht. Generell schaden Unterrichtsversäumnisse dem individuellen Lernfortschritt und belasten darüber hinaus den Unterricht der Lerngruppe.

#### I. Verfahren bei Versäumnissen an Tagen OHNE ANGEKÜNDIGTEN LEISTUNGSNACHWEIS aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründe

- Der Schüler / die Schülerin zeigt sein / ihr Fehlen dem Klassenleiter / der Klassenleiterin oder dem Sekretariat **vor Unterrichtsbeginn** (bis spätestens um 8:00 Uhr) am gleichen Tag an
    - per Schüler-Kontaktformular auf der Schulhomepage oder
    - per E-Mail / SMS an den Klassenleiter / die Klassenleiterin oder
    - per Anruf im Sekretariat.
  - Fehlzeiten müssen spätestens am ersten Tag des Wiedererscheinens unaufgefordert durch den Schüler / die Schülerin in schriftlicher Form unter Darlegen der Gründe gegenüber dem Klassenleiter / der Klassenleiterin eingeschuldet werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Entschuldigung durch den / die Elternziehungsberechtigten.
  - Handelt es sich um eine längerfristige Fehlzeit, so muss am 3. Tag des Fehlens dem Klassenleiter / der Klassenleiterin eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ein ärztliches Attest mit Angabe der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer vorgelegt werden (per E-Mail mit Fotoanhang, Fax, Post o.ä.).

**II. Verfahren bei Versäumnissen an Tagen / vor Tagen MIT ANGEKÜNDIGTEM MÜNDLICHEN / SCHRIFTLICHEN LEISTUNGSNACHWEIS aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründe**  
(anzuwenden auch für Sonderfälle wie gelenktes Praktikum, Praktikumsphase, Projektarbeitsphasen)

- Der Schüler / die Schülerin zeigt sein Fehlen dem Klassenleiter / der Klassenleiterin **und** dem Fachlehrer / der Fachlehrerin des Fachs, in dem der Leistungsnachweis stattfindet oder dem Sekretariat **vor Unterrichtsbeginn** (bis spätestens um 8:00 Uhr) am gleichen Tag an
    - Schüler-Kontaktformular auf der Schulhomepage
    - per E-Mail / SMS an den Klassenleiter / die Klassenleiterin **und** dem Fachlehrer / der Fachlehrerin, in dem der Leistungsnachweis stattfindet oder
    - per Anruf im Sekretariat.
  - Am nächsten Unterrichtstag, **spätestens am 3. Werktag**, gerechnet vom Datum des versäumten Leistungsnachweises, muss eine Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / ein ärztliches Attest unaufgefordert vorgelegt werden (auch per E-Mail mit Fotoanhang, Fax, Post o.ä. möglich). Werden diese Bedingungen nicht eingehalten wird der versäumte Leistungsnachweis mit „*ungenügend*“ bewertet.
  - Fehltage und Fehlstunden **vor** angekündigten Leistungsnachweisen sind immer mit einer Schul- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung / einem ärztlichen Attest zu entschuldigen.
  - Der Schüler / die Schülerin hat sich im Falle eines versäumten, ordnungsgemäß entschuldigten Termins für einen Leistungsnachweis selbstständig um einen **Nachtermin** zu bemühen. Angekündigte schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich am nächst möglichen offiziellen Nachschreibetermin nachgeschrieben. Davon abweichende, individuelle Vereinbarungen mit dem Fachlehrer / der Fachlehrerin sind möglich.

### **III. Verfahren bei Versäumnissen WÄHREND DES SCHULTAGES (INKL. SPORTUNTERRICHT)**

aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen

- Der Schüler / die Schülerin lässt sich vom Unterricht des laufenden Schultages befreien
    - für eine einzelne Unterrichtsstunde durch die betroffene Fachlehrkraft
    - für die restliche Unterrichtszeit an einem Tag nur durch den Klassenleiter / die Klassenleiterin
  - Die Befreiung bei angekündigten Leistungserhebungen ist in der Regel nicht möglich (Ausnahme: der Fachlehrer / die Fachlehrerin stimmt der Befreiung ausdrücklich zu oder falls dieser / diese nicht erreichbar ist die Vorlage einer Schulunfähigkeitsbescheinigung).
  - Ein wegen seines / ihres Gesundheitszustandes nicht aktiv am **Sportunterricht** teilnehmender Schüler / teilnehmende Schülerin hat in der Regel trotzdem anwesend zu sein (Rücksprache mit Sportlehrkraft erforderlich oder falls Sportlehrkraft nicht erreichbar Vorlage einer Schulunfähigkeitsbescheinigung)

#### **IV. Verfahren bei BEURIAUBUNGEN aufgrund von wichtigen Gründen**

- Fehlzeiten, die im Voraus bekannt (Arztermin, Führerscheinprüfung, Bewerbungsgespräch, Beerdigung, etc.) sind, bedürfen einer Beurlaubung. Eine Beurlaubung vom Unterricht oder von verbindlichen schulischen Veranstaltungen kann nur nach einem rechtzeitig vorher gestellten Antrag erfolgen.
  - An Tagen mit angekündigtem Leistungsnachweis kann eine Beurlaubung nur in Absprache mit dem entsprechenden Fachlehrer / der entsprechenden Fachlehrerin erfolgen.
  - Beurlaubungen direkt vor oder nach den Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
  - Beurlaubungen für mehrere Unterrichtsstunden bis zu drei Tagen müssen beim Klassenleiter / bei der Klassenleiterin gestellt werden.
  - Beurlaubungen bei mehr als drei Tagen müssen bei der Schulleitung gestellt werden. Der Antrag erfolgt über den Klassenleiter / der Klassenleiterin, der / die diesem Antrag zustimmen muss.

V. Ergänzende Hinwei

- Ein Fehlen ohne wichtigen Grund bzw. das Nichtbeachten dieser Regelungen gilt als unentschuldigtes Fehlen.
  - In bestimmten Fällen (z. B. außergewöhnlich hohe Fehlzeiten) kann der Klassenleiter / die Klassenleiterin einen (amts)ärztlichen Attestzwang zur Entschuldigung aller krankheitsbedingten Fehlzeiten auferlegen.
  - Rückdatierte Atteste werden **nicht** akzeptiert.
  - Nach § 64 Schulgesetz ist jeder Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Gemäß §18 Abs. 2 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (BBSchUL RP) kann bei unentschuldigtem Fehlen an mehr als 10 Unterrichtstagen (bzw. 20 Unterrichtsstunden) das Schulverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet werden.

\*-----\*

BESTÄTIG

---

---

—

---

— 1 —

---

---

1

---

Name (Name, Family name)

---

Untersuchungen

---

Datum: